

AssekuranzAgenda

Aktuelles aus der EU-Versicherungspolitik



Praxistauglichkeit nötig:

Die Datenschutzverordnung auf der Zielgeraden im EP

Mitte Juni steht im federführenden Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments die Abstimmung des Berichtsentwurfs von Berichterstatter Jan Philipp Albrecht auf der Tagesordnung. Dazu wurden zahlreiche Änderungsanträge eingereicht. Ziel der Verordnung sollte es sein, ein Maximum an Datenschutz mithilfe praxistauglicher und -naher Regeln zu erreichen. Zahlreiche Änderungsvorschläge gehen in die richtige Richtung, andere entsprechen dieser Devise jedoch überhaupt nicht.

Die Versicherungswirtschaft gehört zu den Sektoren, die zentral von den neuen Regeln betroffen sein werden. In der Kranken-, Lebens-, Unfall-, Haftpflicht- und Rückversicherung werden Gesundheitsdaten zum Abschluss und zur Durchführung von Verträgen verarbeitet. Auch zur Erfüllung gesetzlicher Ansprüche benötigen Versicherer Gesundheitsdaten, z. B. wenn in der Kfz-Haftpflichtversicherung ein Verletzter Ansprüche stellt. Gesundheitsdaten sind in den genannten Sparten aber auch nötig, um im Einklang mit dem Versicherungsaufsichtsrecht Tarife zu errechnen und zu überprüfen sowie neue Versicherungsprodukte zu entwickeln. Nur so können im Interesse der Kunden und Geschädigten die Erfüllbarkeit der Ansprüche sichergestellt und der Versicherungsschutz ausgeweitet werden.

Daher sind Änderungsanträge, mit denen eine klare gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung von sensiblen Daten in der Versicherungswirtschaft geschaffen wird, sehr zu unterstützen. Auch Anträge, die eine Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu Vertragszwecken oder zur Erfüllung von Ansprüchen Versicherter bzw. Dritter erlauben, sind hilfreich. Ein generelles Verbot der Verarbeitung von Gesundheitsdaten für gewerbliche Zwecke würde dagegen das Versicherungsgeschäft schlichtweg unmöglich

Aus dem Inhalt

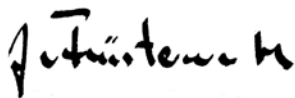
IMD2: Reform mit Augenmaß	3
PRIPs: Diskussion bleibt schwierig	3
Grünbuch Langfristfinanzierung	4
Vorziehen von Solvency II-Regeln	4
Konsultation zu VVaGs	5
EU-Versicherungsvertragsrecht	5
Grünbuch Naturkatastrophen	6
Fahrzeugzulassung: Neue Regeln	6
Klinische Prüfungen	7
Medizinprodukte/In-vitro	8
Corporate Social Responsibility	8

Vorwort

Solvency II Interim Measures, Long Term Guarantee Assessment, Versicherungsvermittler-Richtlinie (IMD2), PRIPs-Verordnung, Datenschutzgrundverordnung das langsam nahende Ende der Legislaturperiode zeichnet sich in der Dichte der Verhandlungen und dem spürbaren Zeitdruck deutlich ab. Und doch bleiben bis zum letzten Plenum des aktuellen Europäischen Parlaments noch fast 12 Monate. Diese Zeit sollte richtig genutzt werden. Ein Stricken mit heißer Nadel führt meist zu übereilten Entschlüssen und fragwürdigen Kompromissen. Vorschnelles Handeln zahlt sich nicht aus und lässt sich auch nicht durch die immer zahlreicheren und immer früher ansetzenden Reviewklauseln korrigieren.

Auch wenn sich die Entscheidungsträger momentan vornehmlich auf die aus gutem Grund wesentlich komplexere Bankenregulierung konzentrieren, sollte nicht vergessen werden, dass mit Solvency II, IMD2 und der Datenschutzgrundverordnung die europarechtliche Basis des Versicherungsgeschäfts von Grund auf reformiert wird. Diese Reform hat ihre Berechtigung, sie sollte aber die Realitäten in den nationalen Märkten berücksichtigen und mit Augenmaß erfolgen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, benötigt man vor allem die erforderliche Zeit, um die richtigen Ansätze zu finden und im Entscheidungsprozess durchzusetzen. Wir zählen darauf, dass sich die zuständigen Entscheidungsträger diese Zeit nehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank von Fürstenwerth
Vorsitzender der Hauptgeschäftsführung



Barbara Gallist
Leiterin Europabüro

Fortsetzung von Seite 1

machen. Änderungsanträge, die die Verwendung von Gesundheitsdaten zu statistischen Zwecken und zur wissenschaftlichen Forschung einschränken, würden auch die Tarifierung und Produktentwicklung der Versicherer gefährden.

Gerade solange keine gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung in der Versicherungswirtschaft besteht, ist die Branche auf eine praxistaugliche und rechtssichere Regelung der Einwilligung angewiesen. Nur eine Streichung von Art. 7 Abs. 4 stellt sicher, dass Versicherungsunternehmen im Verhältnis zu Kunden und Anspruchstellern überhaupt wirksame Einwilligungen einholen können. Zeitliche Befristungen der Einwilligung sind in langlaufenden Verträgen kein gangbarer Weg.

Das Europäische Parlament hofft, noch in diesem Frühjahr die Trilog-Verhandlungen mit der Europäischen Kommission und dem Rat der Europäischen Union zu beginnen. Aus dem Rat ist jedoch zu vernehmen, dass dieser noch mehr Zeit für die inhaltliche Prüfung sowie die Einigung auf eine Verhandlungsposition benötigen wird. Eine Verzögerung, zumindest in den Herbst hinein, ist daher wahrscheinlich.

Der GDV wird die weiteren Verhandlungen intensiv begleiten und insbesondere sicherstellen, dass den Entscheidungsträgern die besonderen Bedürfnisse der Versicherungswirtschaft bewusst sind.

Berlin: Dr. Martina Vomhof, m.vomhof@gdv.de;
Brüssel: Andrea Lode, a.lode@gdv.de

Versicherungsvermittlung: Transparenzvorschriften müssen dem Verbraucher nutzen

Verbraucher wollen Entscheidungen voll informiert treffen. Deshalb unterstützt der GDV die **Überarbeitung der Versicherungsvermittlungsrichtlinie (IMD2)**. Nach Ansicht der EU-Kommission und eines Teils der Europaabgeordneten soll der Verbraucher zusätzliche Informationen über seinen Vermittler und dessen Verbindung zu Versicherungsunternehmen erhalten. Die diskutierten Lösungsansätze unterscheiden sich erheblich. Der Verband sieht das Bedürfnis der Politik nach einem verstärkten Verbraucherschutz, mahnt jedoch einen moderaten Umbau der national geprägten Vertriebssysteme an. Dabei muss sichergestellt werden, dass provisionsbasierte Vergütung und Honorarberatung auch künftig nebeneinander existieren können. Eine Stigmatisierung des Provisionsvertriebs verkennt, dass auch die Honorarberatung nicht frei von ökonomischem Druck ist. Radikale Einschnitte in bestehende Strukturen wären mit dringenden zu vermeidenden Konsequenzen verbunden: im Bereich der Versorgung der Bevölkerung mit privater Altersvorsorge z. B. oder hinsichtlich der Existenzgrundlage für die 250.000 Vermittler in Deutschland.

Weiterhin hat der Vermittler über den Vertragsschluss hinaus, z. B. bei der Schadenabwicklung, eine für den Kunden sehr wichtige Betreuungs- und Beratungsfunktion, für die der Verbraucher nicht gesondert zahlt. Der Gesetzgeber muss sicherstellen, dass Verbraucher künftig nicht durch zusätzliche Kosten von einer Inanspruchnahme des Vermittlers nach Vertragsschluss abgehalten werden.

Zusätzliche Vorgaben dienen dem Verbraucher nur dann, wenn er tatsächlich Produkte besser vergleichen kann und nicht Gefahr läuft, bei seiner Entscheidung durch falsche Impulse geleitet zu werden. Finanzielle Allgemeinbildung sollte deshalb auch eine größere Rolle spielen. In diesem Sinne wird der Verband die Beratungen im Parlament und im Rat konstruktiv begleiten.

Brüssel: Franka Böhm, f.boehm@gdv.de;

Berlin: Ralf Bolle, r.bolle@gdv.de

PRIPs-Verordnungsvorschlag: Diskussion über Änderungsanträge

Im federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Währung (ECON) des Europäischen Parlaments fand ein erster Austausch zu den Änderungsanträgen zum Verordnungsvorschlag über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte (PRIPs) statt. Es zeichnet sich ab, dass einige ECON-Mitglieder zwar einen sehr weiten Anwendungsbereich für die Verordnung anstreben, dass aber auch zahlreiche Änderungsanträge eine sachgerechte Ausnahme für Altersvorsorge vorsehen wollen. Bereits der Verordnungsvorschlag der Kommission nimmt die betriebliche Altersvorsorge aus, sodass die durch das Parlament vorgeschlagene Ausnahme für die Altersvorsorge ein Level-Playing-Field zwischen individueller und betrieblicher Altersvorsorge gewährleisten würde. Dadurch würde auch keine Regelungslücke entstehen, da spezielle Informationspflichten für die Altersvorsorge bereits in anderen EU-Vorschriften vorgesehen sind (Solvency II, Pensionsfondsrichtlinie). Der **Kommissionsvorschlag** sieht außerdem eine eigene Haftung des Produktanbieters samt Beweislastumkehr vor.

Die **deutschen Versicherer plädieren dafür**, Eingriffe in ausgewogene nationale Haftungsregime zu vermeiden und auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Eine Haftung sollte danach nur erfolgen, wenn die Informationen irreführend, ungenau oder nicht mit anderen verbindlichen Vertragsdokumenten vereinbar sind. Diese Anpassung würde auch zu einem Gleichlauf mit dem UCITS-Regime führen. Die Thematik Kostentransparenz im Vermittlerbereich ist bereits in den Vorschlägen der Versicherungsvermittlungsrichtlinie IMD2 und der Finanzmarktrichtlinie MiFID2 enthalten. Eine zusätzliche Aufnahme in die PRIPs-Verordnung würde zu Doppelungen, Inkohärenz und Rechtsunsicherheit führen und ist daher unbedingt zu vermeiden. Die Abstimmung im ECON-Ausschuss ist für Ende Mai 2013 vorgesehen. Das europäische Gesetzgebungsverfahren wird daher frühestens im 2. Halbjahr 2013 abgeschlossen sein.

Brüssel: Ina Biesel, i.biesel@gdv.de;

Berlin: Theo Tremmel, t.tremmel@gdv.de

EU-Kommission veröffentlicht Grünbuch zur Langfristfinanzierung

Die Europäische Kommission hat am 25. März ein **Grünbuch über die langfristige Finanzierung der europäischen Wirtschaft** veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Mit dem Grünbuch möchte die Kommission eine umfassende Diskussion anstoßen, wie zukünftig das Angebot von langfristigen Finanzierungen gefördert und eine Verbesserung der Finanzvermittlung für langfristige Investitionen erreicht werden kann. Die Kommission reagiert hiermit auf den sich abzeichnenden großen Investitionsbedarf zur Umsetzung der Wachstumsziele der Europäischen Union.

Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die Initiative, die u. a. die Möglichkeit gibt, auf bestehende regulatorische Hindernisse für langfristige Investitionen hinzuweisen. Mit einem Kapitalanlagenbestand von etwa 4 Billionen Euro sind Versicherer die mit Abstand größten institutionellen Investoren in Deutschland. Aufgrund ihres langfristig orientierten Geschäftsmodells

sind die Versicherungsunternehmen an langfristigen Investitionen mit stabilen Kapitalflüssen interessiert. Unter geeigneten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen wären die Versicherer daher auch bereit, ein Vielfaches ihres derzeitigen Investitionskapitals in die Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur und in erneuerbare Energien fließen zu lassen.

Der GDV sieht hier insbesondere bei der Eigenmittelkalibrierung unter Solvency II und bei der adäquaten Abbildung langfristiger Kapitalanlagen in der internationalen Rechnungslegung Anpassungsbedarf. Um die Ziele des Grünbuchs erreichen zu können, muss bei der Regulierung der Finanzmärkte sichergestellt werden, dass langfristige Investitionen gegenüber kurzfristigen Anlagen nicht benachteiligt werden.

Berlin: Tim Ockenga, t.ockenga@gdv.de;
Brüssel: Dr. Anja Zimmer, a.zimmer@gdv.de

Solvency II: EIOPA legt Vorschläge für vorbereitende Maßnahmen vor

Die Europäische Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA hat einen Entwurf für Leitlinien zur Vorbereitung auf Solvency II veröffentlicht. Der Entwurf ist derzeit Gegenstand einer öffentlichen Konsultation und deckt vier Kernbereiche des neuen Aufsichtsregimes ab: das zukünftige Governance-System, die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätseinschätzung, die Vorantragsphase für interne Modelle und die Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde. Aus Sicht der deutschen Versicherungswirtschaft ist die EIOPA-Initiative sehr zu begrüßen.

Mit den vorbereitenden Maßnahmen kann ein wichtiger Schritt zur Einführung des neuen Aufsichtsregimes gegangen werden. Die deutschen Versicherungsunternehmen sind durch die Anpassung nationaler Vorschriften in den vergangenen Jahren auf weite Teile der nun vorgeschlagenen Maßnahmen gut vorbereitet. Kritisch ist jedoch, dass die Leitlinien Bereiche erfassen, die aktuell noch Gegenstand der politischen Diskussion sind. Dies betrifft insbesondere die quantitativen Anforderungen

der Säule 1 von Solvency II, aber auch weite Teile der Berichterstattung. Dem politischen Prozess sollte im Rahmen der Leitlinien auf keinen Fall vorgegriffen werden. Darüber hinaus sollte gewährleistet sein, dass nur Regeln implementiert werden, die zuvor getestet wurden. Umfangreiche Anpassungen sind mit hohen zusätzlichen Kosten verbunden. Natürlich sollte auch für die vorgelegten Maßnahmen, trotz ihres vorbereitenden Charakters, das Proportionalitätsprinzip konsequent angewendet werden.

EIOPA plant, die finalen Leitlinien im September 2013 vorzulegen. Daran anschließend erfolgt die nationale Umsetzung im Rahmen des „Comply-or-Explain“-Verfahrens über die nationalen Aufsichtsbehörden. Anwendungsbeginn für die Leitlinien ist der 1. Januar 2014, die Berichterstattung erfolgt ab 2015.

Berlin: Florian Wimber, f.wimber@gdv.de;
Brüssel: Dr. Anja Zimmer, a.zimmer@gdv.de

Gegenseitigkeitsgesellschaften: Konsultation der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat Anfang März 2013 eine **Konsultation zu den Gegenseitigkeitsgesellschaften in Europa** eröffnet. Die Kommission erhofft sich unter anderem Erkenntnisse über mögliche Hindernisse bei deren grenzüberschreitender Tätigkeit, die nationalen Voraussetzungen zu ihrer Gründung und die Zusammenarbeit in Gruppen.

Die Konsultation ist im Zusammenhang mit dem **legislativen Initiativbericht des Europäischen Parlaments** vom März 2013 zu sehen. In diesem wird die Kommission zur Vorlage eines Vorschlags für ein Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft aufgefordert. Analog zu den bereits existierenden europäischen Gesellschaftsformen (z. B. der Europäischen Aktiengesellschaft) soll die neue Rechtsform die grenzüberschreitende Tätigkeit der Gegenseitigkeitsgesellschaften erleichtern. Aus Sicht der deutschen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (VVaG) bestehen erhebliche Bedenken hinsichtlich des Nutzens eines Statuts.

Die rechtlichen Probleme, z. B. bei der Bildung einer grenzüberschreitenden Gruppe, bestehen unabhängig davon, ob ein Unternehmen als Aktiengesellschaft oder als Gegenseitigkeitsverein organisiert ist. Es wäre daher notwendig, einen übergeordneten, für alle Gesellschaftsformen geltenden europäischen Rechtsrahmen zu schaffen. Ein solcher wird dem Interesse einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in Europa besser gerecht als eine weitere europäische Rechtsform, die ohne praktischen Nutzen ist.

Die Frist für Beiträge zur Konsultation endet am 14. Juni 2013. Die Kommission will danach entscheiden, ob und in welcher Form sie einen Legislativvorschlag vorlegt. Der GDV wird sich mit einer Stellungnahme einbringen und auf zu erwartende Probleme und Risiken eines Statuts hinweisen.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Stefan Sawatzki, s.sawatzki@gdv.de

Europäisches Versicherungsvertragsrecht: Expertengruppe nimmt Arbeit auf

Im Januar 2013 hat die Kommission eine Expertengruppe zum Versicherungsvertragsrecht eingesetzt, die im April ihre Arbeit aufgenommen hat. 20 Experten, darunter Versicherungsanbieter, Verbraucher- und Unternehmensvertreter, Wissenschaftler und Juristen, werden die Arbeiten der Kommission in den kommenden Monaten begleiten.

Die Kommission will herausfinden, inwieweit der grenzüberschreitende Handel mit Versicherungsprodukten durch das unterschiedliche Vertragsrecht der EU-Mitgliedstaaten behindert wird.

Die Experten werden sich auch mit der Frage beschäftigen, welche Versicherungsprodukte am stärksten betroffen sind. Bislang ist angedacht, z. B. Kfz-, Reise- und Lebensversicherungen in den Fokus zu rücken.

Der GDV begleitet die Arbeiten der Kommission eng und ist mit Herrn Dr. Wendt in der Gruppe vertreten. Die deutsche Versicherungswirtschaft sieht den Ansatz der Arbeiten durchaus positiv, gibt jedoch zu bedenken, dass neben rechtlichen Hindernissen auch zum Beispiel sprachliche, steuerrechtliche und sozialrechtliche Implikationen vorliegen, die ebenfalls in die Überlegungen einbezogen werden müssen.

Bereits Ende 2013 will die EU-Kommission einen Bericht vorlegen, der detailliert darlegen soll, wo und auf welche Weise grenzüberschreitende Aktivitäten behindert werden. Damit verbunden will die Kommission auch erörtern, welche Schritte sie als nächstes anstrebt.

Brüssel: Franka Böhm, f.boehm@gdv.de;
Berlin: Dr. Dominik Wendt, d.wendt@gdv.de

Versicherung von Naturkatastrophen: EU-Kommission startet Konsultation

Mitte April hat die EU-Kommission das **Grünbuch über die Versicherung gegen Naturkatastrophen** und von Menschen verursachte Katastrophen veröffentlicht. In der damit verbundenen Konsultation sollen Fakten zur Angemessenheit und Verfügbarkeit bestehender Versicherungsmöglichkeiten gegen solche Gefahren gesammelt werden, um zu klären, ob EU-Maßnahmen zur Verbesserung des Versicherungsmarktes in diesem Bereich notwendig sind. Die deutschen Versicherer sind für den Risikotransfer bei Umweltrisiken sehr gut positioniert.

Die von Naturgefahren ausgehenden Risiken sind vielfältig und komplex. Vor allem die national und regional unterschiedliche Betroffenheit macht eine EU-weit einheitliche Versicherungslösung problematisch. Hinzu kommt, dass es in vielen EU-Staaten keine belastbaren Daten zu Elementarschäden und Naturkatastrophen gibt. Für den deutschen Markt trägt die deutsche Versicherungswirtschaft bereits seit 2001 mit dem Geo-Informationssystem „ZÜRS“ Informationen zusammen und bietet umfassenden Versicherungsschutz gegen Elementarschäden an. Einer im Grünbuch angesprochenen Pflichtversicherung für Umweltrisiken steht die deutsche Versicherungswirtschaft jedoch kritisch

gegenüber, zumal in Deutschland hierfür bereits umfassender Versicherungsschutz angeboten wird. Erfreulich sind hingegen die Überlegungen, die Verbreitung von Versicherungen gegen Naturkatastrophen generell erhöhen zu wollen. Mit den sogenannten „Elementarschadeninformationskampagnen“ wird dieses Ziel in Deutschland im Rahmen einer Kooperation zwischen Politik und Versicherungswirtschaft bereits erfolgreich verfolgt.

Die Konsultation zum Grünbuch läuft bis zum 30. Juni. Der GDV wird sich mit seiner umfassenden und langjährigen Expertise in die Diskussion einbringen. Das Grünbuch ist Teil eines Politikpakets der Kommission, das auch eine **Mitteilung über die EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel** enthält. Auch zu diesem Thema bringt sich der Verband aktiv in die Diskussion ein, was zuletzt im Rahmen einer Podiumsteilnahme bei der Konferenz „The European Climate Adaptation Platform (Climate -ADAPT) - what it can do for you“ der Europäischen Kommission Ende April möglich war.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Dr. Helge Hartig, h.hartig@gdv.de

Fahrzeugzulassung: Neue Regeln dürfen Straßenverkehrssicherheit nicht beeinträchtigen

Bei der Anhörung, die der EP-Binnenmarktausschuss (IMCO) im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die **Verordnung zur grenzüberschreitenden Fahrzeugzulassung** organisiert hat, wurden zahlreiche praktische Fragen diskutiert. Im Vordergrund standen dabei Probleme, die sich bei der Verlegung von Leasingfahrzeugen und der saisonbedingten Verschiebung von Mietwagenflotten zwischen Mitgliedstaaten ergeben.

Probleme von Privatpersonen bei der Kfz-Zulassung sowie Fragen zur Straßenverkehrssicherheit waren lediglich Randthemen.

Die deutschen Versicherer fordern, dass ein Mitgliedstaat die (Wieder)-Zulassung eines Kfz verweigern darf, wenn für dieses keine gültige Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht. Die zwingende Verknüpfung von Zulassung und Nachweis des Versicherungsschutzes muss zumindest in den Mitgliedstaaten möglich bleiben, in denen dies geltendes Recht ist. Ein Anstieg der Zahl nicht versicherter Fahrzeuge wäre ansonsten die sicherlich nicht gewünschte Folge.

Fortsetzung auf Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Der GDV setzt sich dafür ein, für jede - auch temporäre - (Wieder)-Zulassung eines Fahrzeuges eine zweifelsfreie Identifizierung per Kennzeichen vorzuschreiben, sobald das Fahrzeug auf eigenen Rädern unterwegs ist. Ohne Kennzeichen kann ein Unfallopfer den verantwortlichen Versicherer oder die zuständige Stelle für die Schadenregulierung nicht identifizieren.

Im Verordnungsvorschlag fehlt eine Regelung für eine von außen sichtbare Kennzeichnung der Zulassung. Auch sind keine Regeln zur wirksamen Kontrolle der Kfz-Wiederzulassung und entsprechende Sanktionen bei Verstößen vorgesehen.

Auch dies würde zu mehr nicht versicherten und nicht verkehrstüchtigen Fahrzeugen auf Europas Straßen führen.

Der GDV wird sich daher weiter dafür einsetzen, dass die Vereinfachung der grenzüberschreitenden Fahrzeugzulassung nicht zu einer Verschlechterung der Straßenverkehrssicherheit führt.

Brüssel: Ariane Becker, a.becker@gdv.de;
Berlin: Thomas Schäfer, t.schaefer@gdv.de

Klinische Prüfungen: Entschädigungsmechanismus gefährdet Versicherungslösung

Im Zuge der Debatte zum **Verordnungsvorschlag über klinische Prüfungen** berät der federführende EU-Parlamentsausschuss für Umwelt und Gesundheit (ENVI) auch über Änderungsanträge, die die von der Kommission vorgeschlagenen nationalen Entschädigungsmechanismen für Probanden ablehnen. Auch der GDV sieht einen solchen Entschädigungsmechanismus sehr kritisch, da er bewährte private Versicherungslösungen in Frage stellen würde.

Die deutsche Probandenversicherung zum Beispiel bietet einen hohen Schutz. Sie ist nicht als Haftpflichtversicherung, sondern als eine Art Unfallversicherung ausgestaltet. Dadurch erhalten geschädigte Probanden auch dann Schadenersatz, wenn der Sponsor, d. h. der Organisator und Finanzierer einer klinischen Prüfung, nicht für den Schaden haften müsste.

Ein Entschädigungsmechanismus müsste nicht kostendeckend arbeiten und nicht denselben strengen Aufsichtsanforderungen unterliegen wie eine Versicherung. Ein verzerrter Wettbewerb und eine Verdrängung der Probandenversicherung wäre die zu befürchtende Konsequenz.

In der Folge würden Versicherungen das teure Know-how, welches zur Zeichnung von Risiken bei klinischen Studien unerlässlich ist, künftig nicht mehr vorhalten.

Dadurch wäre auch die Expertise zur Zeichnung der Risiken anderer klinischer Prüfungen, wie etwa von **Medizinprodukten** und **In-vitro-Diagnostika**, gefährdet. Zu beiden Themen werden derzeit separate Verordnungsvorschläge im Parlament beraten (siehe auch nachfolgender Artikel). Diese Vorschläge gehen jedoch von Versicherungsschutz, wie ihn eine Probandenversicherung bietet, für klinische Prüfungen mit Medizinprodukten und bestimmte In-vitro-Studien als Genehmigungsvoraussetzung für die Durchführung der klinischen Prüfung aus. Hier gilt es, eine alle drei Dossiers umfassende sachgerechte Lösung für effizienten Probandenschutz zu finden.

Der GDV wird sich daher bis zur Abstimmung im Mai weiterhin für die Beibehaltung des umfassenden Probandenschutzes ohne Schaffung nationaler Entschädigungsmechanismen einsetzen.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Sabine Pareras, s.pareras@gdv.de

Medizinprodukte und In-vitro-Diagnostika: zusätzliche Pflichtversicherung unnötig

Sichere Medizinprodukte sind ein besonderes Anliegen der Versicherer. Die von der Kommission vorgeschlagenen Maßnahmen zur Regulierung des Marktzugangs, zur Kontrolle des Herstellungsprozesses und zur Marktüberwachung von Medizinprodukten hält der GDV grundsätzlich für geeignet. Die Einführung einer Pflichtversicherung für die Hersteller von Medizinprodukten, wie nun mit Änderungsanträgen aus den Entwürfen von Stellungnahmen im Binnenmarktausschuss des Europäischen Parlaments (IMCO) gefordert, ist jedoch zur Sicherstellung der Patientensicherheit weder notwendig noch geeignet.

Eine auf freiwilliger Basis abgeschlossene risikoadäquate Haftpflichtversicherung für Risiken aus der Herstellung von Medizinprodukten gehört schon heute zum Marktstandard. Dem GDV sind keine Schadenfälle bekannt, in denen eine Haftpflichtversicherung fehlte. Eine Pflichtversicherung ist aber nicht nur nicht notwendig, sondern sie verhindert sogar die Möglich-

keit für den Versicherungsnehmer, den Versicherungsschutz konkret an sein individuelles Risiko anzupassen. Sie verteuert den Versicherungsschutz daher unnötig und kostet Geld, welches sinnvoller für Risikoprävention durch den Hersteller ausgegeben werden kann.

Eine Erhöhung der Patientensicherheit bei Schäden, die durch kriminelle Machenschaften entstanden, (z. B. im PIP-Skandal um mangelhafte Brustimplantate), kann durch eine Pflichtversicherung nicht erreicht werden. Hier kann nur ein verbessertes Kontrollsystem helfen, wie es in den Verordnungsvorschlägen zutreffenderweise vorgesehen ist. Mängel in der Kontrolle können nicht auf die redlich handelnde Versichertengemeinschaft abgewälzt werden. Der GDV wird sich dafür einsetzen, dass hier keine neue Pflichtversicherung geschaffen wird.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de;
Berlin: Sabine Pareras, s.pareras@gdv.de

Corporate Social Responsibility: Jahres- und Konzernabschlüsse nicht überfrachten

Mit einem **Richtlinien-Vorschlag zur Offenlegung nicht-finanzieller Informationen** will die Kommission Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme über 20 Mio. Euro bzw. einem Nettoumsatz von über 40 Mio. Euro neue Berichtspflichten auferlegen. Nach dem „Comply-or-Explain“-Prinzip müssen Unternehmen künftig ihre Grundsätze, Risiken und Ergebnisse, u. a. in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie Diversity-Politik, in Aufsichtsräten, Vorständen und Verwaltungsräten, offenlegen. Ausnahmen gelten für bestimmte kleinere Unternehmen, nicht jedoch für börsennotierte Unternehmen.

Da von den neuen Berichtspflichten auch unternehmensinterne Informationen betroffen sein könnten und Jahres- und Konzernabschlüsse durch ständig neue Berichtserfordernisse überfrachtet werden, sieht die Versicherungswirtschaft die neuen Anforderungen kritisch.

Viele Unternehmen erfüllen bereits auf freiwilliger Basis die ISO-Norm 26000 oder den deutschen Nachhaltigkeits-Kodex und legen dies offen. Als Alleinstellungsmerkmal im Wettbewerb ist dies ein wichtiges Instrument, das mit einer normierten Verpflichtung entfällt. Zudem stünde der bürokratische Aufwand zum angestrebten Nutzen in keinem Verhältnis. Positiv bewertet die deutsche Versicherungswirtschaft den Ansatz der Kommission, Berichtspflichten für den Einzelabschluss nicht vorzusehen, wenn die betreffenden Informationen im Konzernabschluss aufgenommen sind.

Rat und Parlament beraten nun über den Vorschlag. Der GDV wird sich auch weiterhin in die Diskussionen einbringen.

Brüssel: Franka Böhm, f.boehm@gdv.de;
Berlin: Dr. Helge Hartig, h.hartig@gdv.de



Europabüro

51, rue Montoyer
1000 Bruxelles
Tel.: +32-2-28247-30
Fax: +32-2-28247-39
bruessel@gdv.de
www.gdv.de

EU-Finanzmarktregulierung: ECON-Konsultation zur Kohärenz der Gesetzgebung

Der Wirtschafts- und Finanzausschuss des Europäischen Parlaments (ECON) hat eine **Konsultation zur verstärkten Kohärenz der EU-Finanzmarktregulierung** gestartet. Die Konsultation soll mit Blick auf ein geplantes „Single Rule Book“ Inkonsistenzen in der vorhandenen Gesetzgebung aufdecken. Die deutsche Versicherungswirtschaft begrüßt die Möglichkeit zu einer Stellungnahme ausdrücklich. Kohärenz in der Finanzmarktregulierung ist ein besonders wichtiges Anliegen des GDV. Die deutschen Versicherer plädieren beispielsweise

bereits bisher für die Vermeidung von Doppelregelungen für den Vertrieb von Versicherungsprodukten. Entsprechende Vorschriften sollten ausschließlich in der derzeit diskutierten Überarbeitung der Versicherungsvermittler-Richtlinie (IMD2) enthalten sein. Diesen und weitere Punkte wird der GDV in die Konsultation einbringen. Die Frist für Beiträge endet am 14. Juni 2013.

Brüssel: Christoph Hartl, c.hartl@gdv.de

AssekuranzTermine

- 24. Mai 2013: Europäische Kommission: „Public Hearing on Financial Supervision in the EU“, Brüssel
- 29. Mai 2013: GDV-Sommerempfang, Brüssel
- 29. Mai 2013: Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV): „How to ensure/insure healthcare in Europe?“, Brüssel
- 13. Juni 2013: Insurance Europe: 5th International Conference, Rom

Impressum:

Herausgeber:
Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)

Verantwortlich:
Barbara Gallist

Redaktion:
Andrea Lode / Christoph Hartl

GDV
Wilhelmstraße 43/43 G
10117 Berlin
Tel.: +49-30-2020-5000
Fax: +49-30-2020-6000
berlin@gdv.de
www.gdv.de